

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 2 / Finanzen

## Sitzungsvorlage

Datum: 16.03.2006

Drucksache Nr.: **06/0149**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Haupt- und Finanzausschuss  
Rat

Sitzungstermin: 05.04.2006  
03.05.2006

### Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungsteuersatzung) der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2002:

#### **1. Satzung zur Änderung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungsteuersatzung) der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.4.2002 (GV NRW. 2002 S. 160) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den EURO vom 25.9.2001 (GV NRW 2001 S. 708) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 3. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (sogenannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H
des Einspielergebnisses, höchstens	230,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	61,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H
des Einspielergebnisses, höchstens	77,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	31,00 Euro

3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten, die vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien enthalten	300,00 Euro.
--	--------------

- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldung Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Anzahl der entgeltepflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des An-

zeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

## **Artikel 2**

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2002 wird wie folgt geändert:

### ***I Allgemeine Bestimmungen***

#### **§ 1 Steuergegenstand**

unverändert

#### **§ 2 steuerfreie Veranstaltungen**

unverändert

#### **§ 3 Steuerschuldner**

unverändert

#### **§ 4 Erhebungsformen**

unverändert

### ***II Kartensteuer***

#### **§ 5 Eintrittskarten**

unverändert

#### **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

unverändert

### ***III Pauschsteuer***

#### **§ 7 Nach dem Spielumsatz**

unverändert

#### **§ 8 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeiträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit des Einspielerergebnisses	10 v. H.
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	61 €
  
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit des Einspielerergebnisses	10 v. H.
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	31,00 €
  
3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)  
und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 

Apparaten, die vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass an- reizende Medien enthalten	300,00 €
--	----------

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

### § 8 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für die Besteuerungszeiträume die Einspielerergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
  1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 

a) in Spielhallen	230 €
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufenthaltsorten	77 €
  2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- |   |      |
|---|------|
| a) in Spielhallen                                   | 61 € |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufenthaltsorten | 31 € |
3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)  
und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
- |  |          |
|--|----------|
| Apparaten, die vor allem unsittliche, verrohend<br>wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder<br>Rassenhass anreizende Medien enthalten | 300,00 € |
|--|----------|

### **§ 8 b Verfahren bei abweichender Besteuerung**

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 8 a ist für das Jahr 2006 bis spätestens 31.05.2006, ansonsten bis spätestens zum 31.12. für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Sankt Augustin mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

### **§ 9 Nach der Größe des benutzten Raumes**

unverändert

### **§ 10 Anmeldung und Sicherheitsleistung**

unverändert

### **§ 11 Entstehung des Steueranspruchs**

unverändert

### **§ 12 Festsetzung und Fälligkeit**

Abs. 1 und 2 unverändert.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalender- vierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vor- druck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die un- beanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielerergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

### **§ 13 Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 14 Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Sankt Augustin die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Sankt Augustin ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

Ziffern 1 bis 6 unverändert

7. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen (neu)
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen (bisher Ziff. 8)
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung (neu)

## 11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke (neu)

### Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

### Problembeschreibung/Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hält eine Erhebung der Vergnügungssteuer auf der Basis des Stückzahlmaßstabes für Apparate **mit Gewinnmöglichkeiten** für unzulässig, wenn die Abweichung der Einspielergebnisse von dem Durchschnitt innerhalb einer Gemeinde zu einer Schwankungsbreite von mehr als 50 % führt.

Da weder auf Grund substantiierter Widersprüche gegen die Vergnügungssteuerbescheide noch auf Grund vergleichbarer Erkenntnisse davon ausgegangen werden muss, dass in Sankt Augustin eine derartige Schwankungsbreite vorliegt, ist die Stadt nicht verpflichtet, von sich aus aufwändige Ermittlungen zu den Einspielergebnissen vorzunehmen. Sie kann also weiterhin am Stückzahlmaßstab festhalten.

Die neue Mustersatzung des NW Städte- und Gemeindebundes sieht bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten grundsätzlich jedoch eine Besteuerung nach dem Einspielergebnis vor. Allerdings ist darüber hinaus auch die Möglichkeit vorgesehen, in Zukunft weiterhin eine Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab vorzunehmen; dazu wird den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt.

Die Satzung sieht einen Wechsel des Steuermaßstabes jedoch nur jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres vor.

Die Mustersatzung schlägt für die Höhe der Besteuerung nach den Einspielergebnissen keine Prozentzahl vor. Allerdings haben überschlägige Ermittlungen ergeben, dass bei einer Besteuerung von 10 % die bisherigen Steuereinnahmen erhalten werden können. Diese Angabe wird auch von den Nachbarkommunen bestätigt.

Die Besteuerung der Spielautomaten **ohne Gewinnmöglichkeit** bleibt unverändert, da diese keine manipulationssicheren Zählwerke haben.

Der vorliegende Entwurf der Satzungsänderung entspricht der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes. Er ist in Artikelform für zwei Änderungsbereiche gehalten und zwar,

- zum einen für den zurückliegenden Zeitraum (Artikel 1), um vorliegende Widersprüche gegen Steuerbescheide aus der Vergangenheit bearbeiten zu können und
- zum anderen für die zukünftige rechtssichere Erhebung der Vergnügungssteuer (Artikel 2).

**Artikel 1** ändert den Stückzahlmaßstab betreffenden § 8 der alten Vergnügungssteuersatzung rückwirkend ab dem 1.1.1999 und eröffnet die Möglichkeit der Besteuerung mit dem neuen Maßstab nach Einspielergebnissen (Kasseninhalt).

Im Fall der rückwirkenden Veränderung in Art. 1 muss das Verschlechterungsverbot beachtet werden, so dass auch beim Wechsel auf den neuen Maßstab unabhängig von der Höhe der daraus entstehenden Steuer Höchstbeträge der zu zahlenden Vergnügungssteuer die Steuersätze der alten Vergnügungssteuersatzung sein müssen, d.h., wenn ein Automatenaufsteller in einem Vorjahr eine Vergnügungssteuer von 50.000 € gezahlt hat, nach den Einspielergebnissen aber 70.000 € zahlen müsste, würde es bei der ursprünglichen Steuerschuld von 50.000 € bleiben.

**Artikel 2** soll zum 1.1.2006 in Kraft treten. Hier wird den Vergnügungssteuerpflichtigen neben der Änderung auf den Maßstab nach Einspielergebnissen die Möglichkeit gegeben, am Stückzahlmaßstab festzuhalten. Des Weiteren enthält die neue Satzung mit den §§ 13 bis 16 neue bzw. zusätzliche Tatbestände, die sich aus der Besteuerung der Einspielergebnisse ergeben.

**Artikel 3** schließlich regelt das Inkrafttreten der Änderungssatzung. Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1.1.1999 in Kraft, da die ersten Widersprüche gegen den Stückzahlmaßstab für die Veranlagung 1999 eingegangen sind. Artikel 2 tritt zum 1.1.2006 in Kraft und ersetzt gleichzeitig die Änderungssatzung nach Artikel 1.

In Vertretung

Lehmacher  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.